Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3751

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5076/69

Bonn, den 22. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der sich aus der Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe ergebenden Ausgaben durch den EAGFL.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der sich aus der Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe ergebenden Ausgaben durch den EAGFL

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43, Artikel 200 Absatz 3 und Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 22 a) der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. .... [2]), sieht zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe die Bereitstellung von Getreide oder Mehl in der Gemeinschaft oder auf dem Weltmarkt vor.

Durch Aktionen zur Nahrungsmittelhilfe, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation nach Gemeinschaftsregeln durchgeführt werden, entfallen in gewissem Umfang kommerzielle Handelsgeschäfte zum Absatz der für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen, die nach Maßgabe der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]) zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gehen.

Analog zu den Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und zu den Interventionen auf dem Binnenmarkt muß ein Teil der Ausgaben, soweit sie von gemeinschaftlichen Beschlüssen oder Aktionen herrühren, von der Abteilung Garantie des EAGFL übernommen werden.

Für die gemeinschaftlichen Aktionen erschien es zweckmäßig, eine Sonderabteilung des EAGFL zur Deckung derjenigen Ausgaben zu bilden, die nicht von der Abteilung Garantie übernommen werden.

Die Finanzierung dieser Sonderabteilung muß nach einem Aufbringungsschlüssel erfolgen, der dem Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Gesamtverpflichtung der Gemeinschaft entspricht; es sind daher die erforderlichen Finanzvorschriften für das Funktionieren dieser Sonderabteilung vorzusehen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269

[2]) . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 991/62

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für eine Finanzierung durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft kommt der Teil der Ausgaben für Geschäfte zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe in Betracht, der der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern abzüglich der nach der fob-Stufe anfallenden Kosten entspricht.

2. Die allgemeinen Regeln und Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden unter den in Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die Erstattungen vorgesehenen Bedingungen festgelegt.

Artikel 2

Für eine Finanzierung durch die Abteilung Garantie des Fonds kommt der Teil der Ausgaben für Geschäfte im Rahmen gemeinschaftlicher Aktionen zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe in Betracht, der den Kosten der Heranführung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Getreides bis zur fob-Stufe entspricht.

Artikel 3

Die Interventionsstelle gibt das für eine Aktion zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe bestimmte Getreide zu einem Preis ab, der dem Interventionspreis für den Handelsplatz entspricht, an dem sich das Getreide im Monat seiner Entnahme oder im Falle einer Ausschreibung am Tage des Beginns der Frist für die Einreichung der Angebote befindet.

Befindet sich das Getreide an einem anderen Platz, so wird dieser Preis gemäß den nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erlassenen Bestimmungen zur Festsetzung des Preises, zu dem die Interventionsstelle das Getreide anzukaufen hat, berichtigt.

Artikel 4

1. Die Bedingungen, unter denen die in Artikel 2 und 3 genannten Ausgaben für eine Finanzierung in Betracht kommen, werden erforderlichenfalls nach

Maßgabe der für die Interventionen vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 des Rates vom 26. November 1968 über ergänzende Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik bei Zucker [2]), festgelegt.

2. Für die in Artikel 1 und 2 genannten Ausgaben sind Rückvergütungsanträge gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG zu stellen; die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds gemäß Artikel 10 der gleichen Verordnung.

Artikel 5

Im Fonds wird eine Sonderabteilung III zur Finanzierung des durch die Artikel 1 und 2 nicht gedeckten Teils der Ausgaben für gemeinschaftliche Geschäfte zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe errichtet.

Artikel 6

Die Ausgaben der Sonderabteilung III des Fonds werden durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten nach folgenden Aufbringungsschlüssel gedeckt:

— Belgien	7,05
— Deutschland	30,92
— Frankreich	30,92
— Italien	23,00
— Luxemburg	0,19
— Niederlande	7,92

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission vor dem 1. April eines jeden Jahres einen Antrag auf Rückvergütung der in Artikel 5 genannten Ausgaben für den vorhergehenden Verbuchungszeitraum vor.

Diese Frist kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG verlängert werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 599/64

Die Angaben, die die Rückvergütungsanträge enthalten müssen, und die Form, in der sie zu stellen sind, werden nach dem gleichen Verfahren bestimmt.

Artikel 8

Die Kommission entscheidet auf Grund der nach Artikel 7 eingereichten Anträge nach Anhörung des Fondsausschusses bis zum 31. Oktober, der auf den Zeitpunkt der Vorlage der Anträge folgt, über die Beteiligung des Fonds.

Diese Frist kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG verlängert werden.

Artikel 9

Der in Artikel 2 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [3]) vorgesehene Sondertitel wird durch ein Kapitel für die Ausgaben im Sinne von Artikel 5 ergänzt.

Artikel 10

1. Im Hinblick auf die Liquidation der Geschäftsvorgänge betreffend die Sonderabteilung III eröffnet die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedstaats ein Konto,

— dem die Beträge gutgeschrieben werden, die dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den nach Artikel 7 gefaßten Beschlüssen zu vergüten sind;

— dem der Beitrag dieses Mitgliedstaats angelastet wird, der gemäß Artikel 6 aus dem Gesamtbetrag der für den betreffenden Verbuchungszeitraum zu Lasten der Sonderabteilung III gehenden Ausgaben berechnet wird.

2. Die Kommission gibt jedem Mitgliedstaat nach Abschluß der in Absatz 1 genannten Geschäftsvorgänge den Saldo seines Kontos bekannt.

3. Die in Absatz 1 vorgesehenen Konten werden in Rechnungseinheiten geführt und abgeschlossen.

Artikel 11

Die Artikel 11 und 12 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finden auf die Sonderabteilung III Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe begründet eine finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft, sofern die Aktion nach Gemeinschaftsregeln erfolgen.

2. Da durch die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durchgeführten Aktionen kommerzielle Ausfuhren entfallen, die in jedem Fall zu Lasten des EAGFL gehen würden, müssen für eine Finanzierung durch die Abteilung Garantie des EAGFL die für kommerzielle Ausfuhren errechneten Erstattungsausgaben in Betracht kommen, wobei jedoch in Übereinstimmung mit dem Abkommen die Transportkosten, Handelskosten und Versicherungskosten, die zwischen dem für die kommerziellen Ausfuhren als repräsentativ geltenden Hafen und dem die Hilfsaktion zugute kommenden Land anfallen, in Abzug zu bringen sind; dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine nationale oder um eine gemeinschaftliche Aktion handelt.

3. Die bis zur fob-Stufe anfallenden Kosten für die Heranführung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Getreides müssen bei einer gemeinschaftlichen Aktion ebenfalls für eine Finanzierung in Betracht kommen, da diese Kosten im Falle einer kommerziellen Ausfuhr zu Lasten des EAGFL gehen würden.

4. Sowohl für nationale als auch für gemeinschaftliche Aktionen muß jedoch ein Abgabepreis vorgesehen werden, damit die zu Lasten der Gemeinschaft gehenden Kosten gegenüber den zu Lasten der Mitgliedstaaten gehenden Ausgaben genau abgegrenzt werden können. Bei gemeinschaftlichen Aktionen kann mit dem Begriff des Abgabepreises außerdem genau zwischen Ausgaben zu Lasten der Abteilung Garantie des Fonds und Ausgaben zu Lasten einer Sonderabteilung unterschieden werden.

5. Bei unentgeltlichen Lieferung im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion muß der als „Schenkung" zu wertende Teil dieser Ausgaben von einer Sonderabteilung übernommen werden, da die Ausgaben von den Mitgliedstaaten nach einem Aufbringungsschlüssel gedeckt werden müssen, der dem Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Gesamtverpflichtung der Gemeinschaft entspricht. Die vereinbarte Quotenaufteilung der Nahrungsmittelschenkungen muß somit in einen Aufbringungsschlüssel umgewandelt werden.